

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3253-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
20.03.2023	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG)
hier: Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin in den Aufsichtsrat

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt entsendet – unter Beteiligung des Oberbürgermeisters – mit Wirkung zum 01.04.2023 in den Aufsichtsrat der STOAG als Vertreter/Vertreterin der Stadt Oberhausen

für die verbleibende Amtszeit des aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitgliedes Herrn Peter Bruckhoff.

Bereichsleiter/in Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke Datum 06.03.2023	Datum	Tsalastras Datum	Schranz Datum 09.03.2023
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3253-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

- DS: B/16/0067-01 vom 30.06.2014 (STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH, hier: Entsendung von Vertreterinnen/Vertretern in die Gesellschaftsorgane - Aufsichtsrat und -Gesellschafterversammlung)
- DS: B/16/5471-01 vom 17.02.2020 (STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG), hier: Nachbesetzung für den STOAG-Aufsichtsrat)
- DS: B/17/0044-01 vom 16.11.2020 (STOAG Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG), hier: Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen in den Aufsichtsrat)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ [] (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ [X] Begründung: Diese Vorlage hat keinen Einfluss auf die Belange des Klimaschutzes.

Begründung

1. Ausgangslage

Der Aufsichtsrat der STOAG setzt sich gemäß § 12 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus 15 Mitgliedern zusammen, von denen fünf Arbeitnehmervertreter/innen sind, die vom Rat nach Maßgabe des § 108a Abs. 3 GO NRW entsandt werden.

2. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist der Aufsichtsrat der STOAG durch folgende vom Rat der Stadt entsandte Mitglieder besetzt:

als Vertreter/Vertreterinnen der Stadt Oberhausen

- Denis Osmann,
- Marita Wolter,
- Christa Müthing,
- Jörg Bischoff,

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3253-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

- Ulrich Real,
 - Helmut Brodrick,
 - Andreas Blanke,
 - Yusuf Karacelik,
 - Peter Bruckhoff
- sowie Apostolos Tsalastras als Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW.

als Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

- Sebastian Pecheol,
- Thorsten Kamps,
- Manfred Michalik,
- Vedat Koca und
- Norbert Ricken.

3. Amtszeit/Handlungsbedarf

a) Grundsatz:

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder ist gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages an die Wahlperiode des Rates der Stadt gebunden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages führt der alte Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

b) Weiterer Beendigungsgrund

Herr Bruckhoff hat am 17.01.2023 mit Wirkung zum 31.03.2023 unter Einhaltung der in § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der STOAG geregelten Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats sein Amt als Mitglied im Aufsichtsrat der STOAG niedergelegt. Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages ist für die verbleibende Amtszeit des aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitgliedes ein Nachfolger/eine Nachfolgerin zu bestimmen.

4. Verfahren

Soweit eine Person aus einem Organ im Sinne von § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, für das sie vorgeschlagen oder bestellt war, ausscheidet, bestimmt § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW, dass der/die Nachfolger/in für die restliche Amtszeit vom Rat der Stadt nach § 50 Abs. 2 GO NRW gewählt wird. Gewählt ist nach § 50 Abs. 2 Satz 2 GO NRW, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen hält.

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 3 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/3253-01	Termin 20.03.2023	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

74 **Kurzfassung**

75 - entfällt -